

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Rechtsanwalt Geir Lippestad - Anders Breivik

Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.05.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Neuere Rechtsprechung des EGMR zum Strafrecht

Seminar HS 2016 in Strasbourg
(Besuch einer Verhandlung der
Grossen Kammer des EGMR) und
Zürich (je 2 Tage)

Dozenten:

- Prof. Dr. iur. Helen Keller,
Richterin am Europäischen
Gerichtshof für Menschenrechte
- PD Dr. iur. Gunhild Godenzi,
Strafverteidigerin bei Tethong
Blattner
- Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Neuere Rechtsprechung des EGMR zum Strafrecht

Weitere Informationen:

<http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/thommen/Seminar.html>

Vorbesprechung:

18. März 2016, 15:00 – 16:30,
Raum KOL-G-217



Recht auf Verteidigung

Recht auf Verteidigung

Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK

Jede angeklagte Person hat mindestens das Recht, sich selbst zu verteidigen, **sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten**, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.



Recht auf Verteidigung

Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BV

Sie [die angeklagte Person] muss die **Möglichkeit** haben, die ihr zustehenden **Verteidigungsrechte geltend zu machen**.

Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV

Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie [die Person] ausserdem **Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand**.



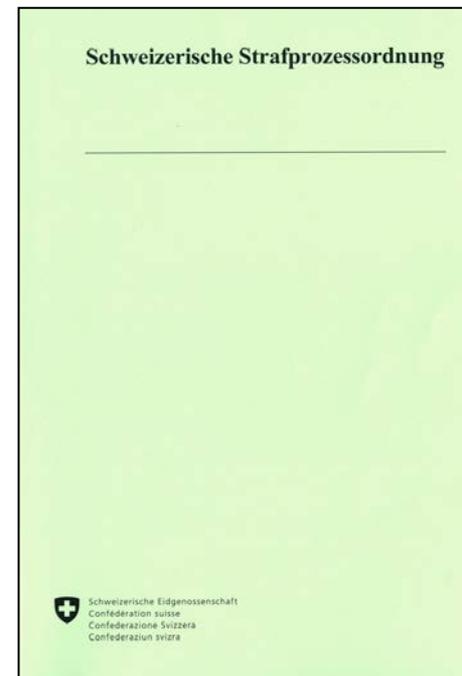
Verteidigung nach StPO

Art. 129 – Selbstverteidigung

Art. 129 – Wahlverteidigung

Art. 130 – Notwend. Verteidigung

Art. 132 – Amtliche Verteidigung



Verteidigung nach StPO

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Verteidigung nach StPO

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Ist Verteidigung gesetzlich vorgeschrieben?	
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
In welcher Form erfolgt die Verteidigung?	
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

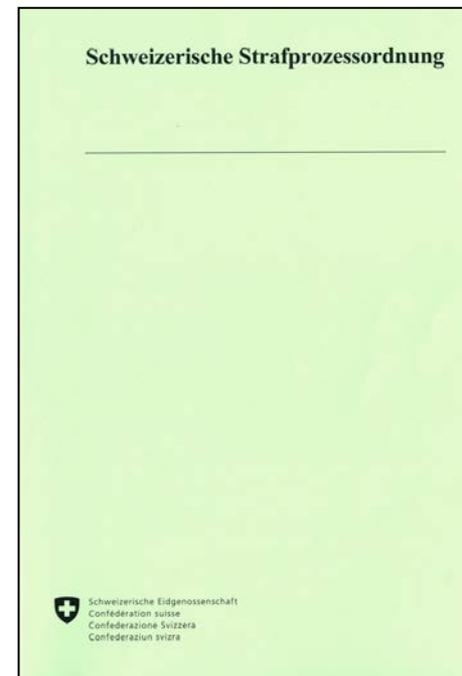
Verteidigung nach StPO

Art. 129 – Selbstverteidigung

Art. 129 – Wahlverteidigung

Art. 130 – Notwend. Verteidigung

Art. 132 – Amtliche Verteidigung



Selbstverteidigung (Art. 129)

Art. 129 – «Wahlverteidigung»

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe ..., unter Vorbehalt von Artikel 130, sich selber zu verteidigen.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)



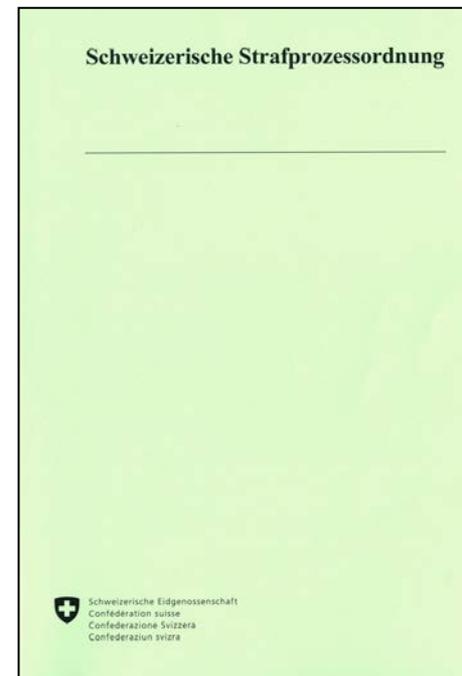
Verteidigung nach StPO

Art. 129 – Selbstverteidigung

Art. 129 – Wahlverteidigung

Art. 130 – Notwend. Verteidigung

Art. 132 – Amtliche Verteidigung



Wieso formelle Verteidigung?

Gerade im Vorverfahren sind Betroffene in der Regel mangels Kenntnis ihrer Rechte und aufgrund ihrer persönlichen Situation **nicht in der Lage sich zu verteidigen.**

Der Verteidiger ist **Beistand** der beschuldigten Person und **berät** diese. Er wirkt aktiv am Verfahren mit und **setzt Verteidigungsrechte durch.** Er übt eine gewisse **Kontrollfunktion** gegenüber der Justiz aus.

Wahlverteidigung (Art. 129)

Art. 129 – Wahlverteidigung

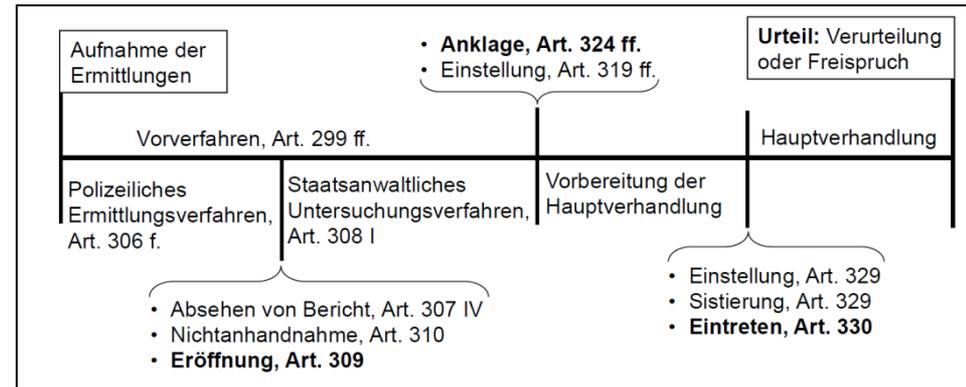
Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 127 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) ...

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Wahlverteidigung (Art. 129)

Art. 129 – Wahlverteidigung

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 127 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) ...



Aus Vorlesungsskript W. Wohlers

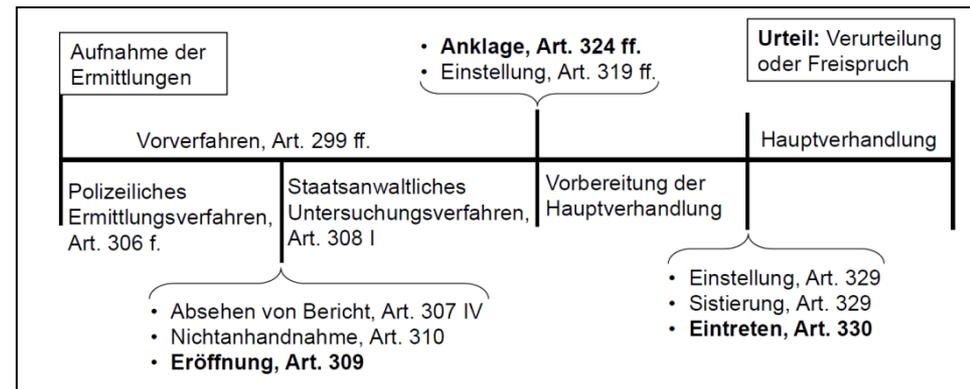
Anwalt der ersten Stunde (Art. 159)

Art. 159 – Polizeiliche Einvernahme im Ermittlungsverfahren

¹ Bei polizeilichen Einvernahmen hat die beschuldigte Person das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.

² Bei polizeilichen Einvernahmen einer vorläufig festgenommenen Person hat diese zudem das Recht mit ihrer Verteidigung frei zu verkehren.

³ Die Geltendmachung dieser Rechte gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme.



Aus Vorlesungsskript W. Wohlers

Vortrag 1
«Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit»
Tenzing Memmishofer

Wahlverteidigung (Art. 129)

Art. 129 – Wahlverteidigung

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 127 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) ...

Art. 127 Abs. 5

«Die Verteidigung der beschuldigten Person ist Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹ berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten...»

Wahlverteidigung (Art. 129)

Art. 129 – Wahlverteidigung

Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 127 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) ...

Art. 127 Abs. 5

«Die Verteidigung der beschuldigten Person ist Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2001¹ berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten...»

Anwaltsgesetz

- In kantonalem Anwaltsregister eingetragene Personen (Art. 4 ff. Anwaltsgesetz)
- Anwälte/Anwältinnen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten (Art. 21 Anwaltsgesetz)
- Anwaltssubstituten (str.)
- Vertretung des PK zu Zivilansprüchen und Übertretungsstrafverfahren: Kantone können Anwaltsmonopol einrichten.



Obergericht des Kantons Zürich
Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte



Anwaltsregister
Wo ein einschlägiger Vermerk fehlt, besteht kein Berufsausübungsverbot
Stand: 9. November 2012

Namen	Adressen
Abdelaziz Amr lic. iur.	CMS von Erlach Henrici AG Dreikönigstr. 7 Postfach 2991 8022 Zürich
Abegg Andreas Reto Prof. Dr. iur.	AM T Rechtsanwälte Stockerstr. 60 8002 Zürich
Abegg Lukas lic. iur.	Schellenberg Wittmer Löwenstr. 19 Postfach 1876 8021 Zürich
Abegglen Sandro Stephan PD Dr. iur.	Niederer Kraft & Frey AG Bahnhofstr. 13 8001 Zürich
Abu-ied Yassin lic. iur.	Badenerstr. 16 Postfach 4114 8021 Zürich
Ackeret Rudolf Jakob	Anwaltsbüro Ackeret

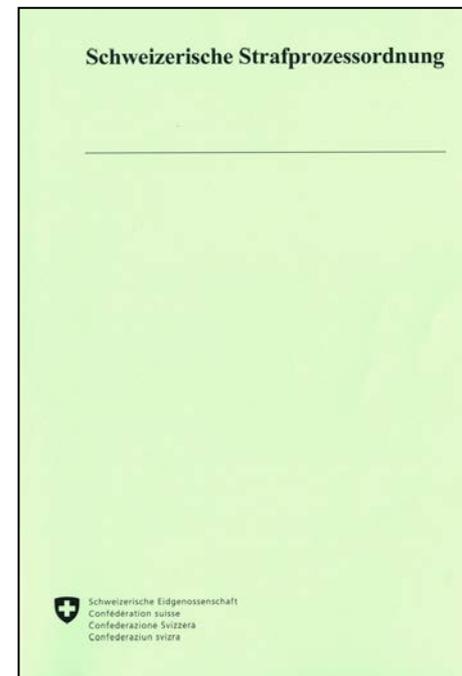
Verteidigung nach StPO

Art. 129 – Selbstverteidigung

Art. 129 – Wahlverteidigung

Art. 130 – Notwend. Verteidigung

Art. 132 – Amtliche Verteidigung



Notwendige Verteidigung (Art. 130)

Die beschuldigte Person **muss**
verteidigt werden, wenn...
(«**Pflichtverteidigung**»)

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Notwendige Verteidigung (Art. 130)

Die beschuldigte Person **muss** verteidigt werden, wenn:

- a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als 10 Tage gedauert hat;
- b. ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht;
- c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- d. die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt;
- e. ein abgekürztes Verfahren (Art. 358-362) durchgeführt wird.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Notwendige Verteidigung (Art. 130)

Art. 130 – Die beschuldigte Person muss verteidigt werden...

Art. 129 – Die beschuldigte Person ist berechtigt...unter Vorbehalt von Artikel 130, sich selber zu verteidigen.

Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK – Jede angeklagte Person hat [das Recht], sich selbst zu verteidigen

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)



Notwendige Verteidigung (Art. 130)

- 22. Juli 2011:
Anschläge Oslo/Utøya
- 23. Juli 2011:
Anders Behring Breivik gesteht
Anschläge und verlangt Geir
Lippestad als Verteidiger.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)



Rechtsanwalt Geir Lippestad - Anders Breivik

Notwendige Verteidigung (Art. 130)

- 24. Dezember 2007: Mutter erstickt ihre beiden 7-jährigen Zwillinge im Schlaf.
- Erster Verurteilung durch Geschworenengericht (lebenslänglich) wird annulliert wegen ungenügender Verteidigung
- Thomas Fingerhuth als amtlicher notwendiger (Pflicht-)Verteidiger

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)



Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131)

¹ Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verfahrensleitung darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

² Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, so ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung, sicherzustellen.

³ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Vortrag 2
«Verteidigung nach Art.
130 f. StPO»
Tamas Simon

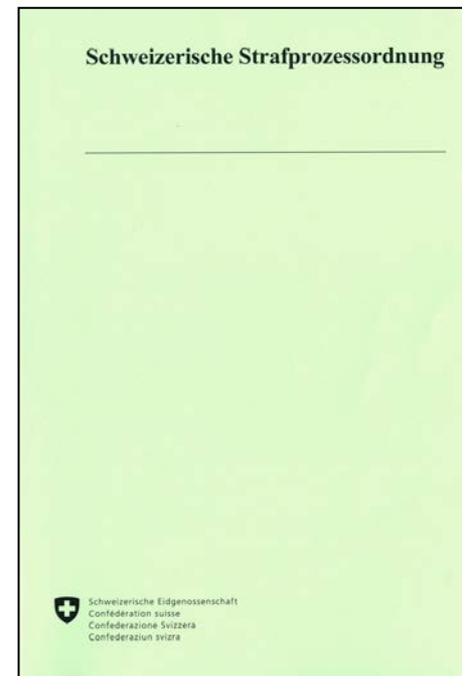
Verteidigung nach StPO

Art. 129 – Selbstverteidigung

Art. 129 – Wahlverteidigung

Art. 130 – Notwend. Verteidigung

Art. 132 – Amtliche Verteidigung



Amtliche Verteidigung (Art. 132)

1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:

- a. bei notwendiger Verteidigung:
 1. die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt,
 2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;
- b. die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

2 Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.

3 Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Amtliche Verteidigung (Art. 132)

1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:

- a. bei notwendiger Verteidigung:
 1. die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt,
 2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;
- b. die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

2 Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.

3 Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)



Amtliche Verteidigung (Art. 132)

1 Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:

- a. bei notwendiger Verteidigung:
 1. die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt,
 2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;
- b. die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

2 Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.

3 Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist.

Freiwillige Verteidigung	Notwendige Verteidigung (StPO 130)
Selbstverteidigung (StPO 129)	Selbstverteidigung (StPO 129)
Wahlverteidigung (StPO 129)	Wahlverteidigung (StPO 129)
Amtl. Verteidigung (StPO 132 I b./II)	Amtl. Verteidigung (StPO 132 I a.)

Amtliche Verteidigung

- Voraussetzungen amtliche nicht notwendige:
 - **Mittellos**
 - **Notwendigkeit Interessenwahrung**
 - **Keine Bagatelle**
- Beispiele:
 - Heikle rechtliche Abgrenzungsfragen stehen zur Diskussion
 - Besondere Konstellation des Verfahrens (umfangreiche Aktenmenge)
 - Waffengleichheit: Privatkläger ist anwaltlich vertreten
 - Verfahren hat grosse Bedeutung für den Angeklagten (drohendes Berufsverbot)
- Unterschied zwischen Art. 130 lit. c («aus anderen Gründen Verfahrensinteressen nicht hinreichend wahren kann»)
- und Art. 132 Abs. 1 lit b («die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist»)



Art. 133 – Bestellung der amtlichen Verteidigung

1 Die amtliche Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen **Verfahrensleitung** bestellt.

2 Die Verfahrensleitung berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit **die Wünsche der beschuldigten Person**.



Staatsanwalt PD Dr. iur. Stefan Heimgartner
Rechtsanwalt lic. iur. Konrad Jeker

Schwierige Konstellationen

- Beschuldigter ist nicht in der Lage sich selbst zu verteidigen, erkennt dies aber nicht.
- Beschuldigter erkennt, dass er einen professionellen Rechtsbeistand braucht, hat aber kein Geld.



Betrugsverfahren ohne amtliche Verteidigung

„Dieser Betrugstatbestand kann zwar in rechtlicher Hinsicht schwierige Fragen aufwerfen, denen ein Laie von vornherein nicht gewachsen ist. Vorliegend sind solche jedoch nicht erkennbar. Trifft der Tatvorwurf zu und hat der Beschwerdeführer im Wissen darum, dass die Arbeitslosenkasse ihm die Arbeitslosenentschädigung aufgrund der von ihm ausgefüllten Formulare ohne weitere Überprüfung auszahlen würde, diese vorsätzlich falsch ausgefüllt in der Absicht, eine überhöhte Arbeitslosenentschädigung erhältlich zu machen, ist der Betrugstatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB wohl ohne weiteres erfüllt. Gelingt es dem Beschwerdeführer jedoch, einem der Tatbestandselemente die tatsächliche Grundlage zu entziehen, liesse sich damit auch der Betrugsvorwurf nicht aufrechterhalten. Zur Erhebung solcher sachlicher Einwände, wie im obenstehenden Abschnitt beispielhaft angeführt, braucht es keine besonderen juristischen Kenntnisse, über die der Beschwerdeführer nicht verfügt.“ (BGer 1B_344/2015 E. 2.3)

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Exkurs: Entschädigung der Verteidigung

Die Wahlverteidigung wird **durch den Beschuldigten selbst** aufgrund der Vereinbarung entschädigt.

Bei Freispruch/Einstellung des Verfahrens: **Entschädigung für Aufwendungen** für angemessene Ausübung der Verteidigungsrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO)



Exkurs: Entschädigung der Verteidigung

Die amtliche Verteidigung wird **durch den Staat** entschädigt (Art 135 StPO).

Die Entschädigung wird durch die **Staatsanwaltschaft** oder **das urteilende Gericht** festgelegt. Sie berechnet sich nach dem **Anwaltstarif des Kantones**, wo das Verfahren durchgeführt wird.

Rückzahlungspflicht bei Verurteilung zu den Verfahrenskosten (Verjährung 10 Jahre):

- An den Staat: Kosten für amtliche Verteidigung
- An den Verteidiger: **Differenz** zwischen amtlicher Entschädigung und vollem Honorar



Fälle zum Verteidigungsrecht

Notwendige Verteidigung

A wird wegen bandenmässigen Raubes verhaftet und zu Beginn seiner ersten Einvernahme u.a. darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen Verteidiger bestellen könne. A lehnt dies mit der Begründung ab, diese „Rechtsverdreher“ würden doch sowieso alle unter einer Decke stecken, womit ihm besser geholfen sei, wenn er sich selbst verteidige. Darf der Staatsanwalt diesen Entscheid akzeptieren?

Amtliche Verteidigung

Besteht in folgenden Fällen ein Recht auf einen staatlich bezahlten Verteidiger?

- 1. Es besteht Unklarheit darüber, ob eine einfach oder grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt (verbunden mit einer Anklage wegen fahrlässiger Tötung).
- 2. Es liegen vier bestrittene Vergehen vor und es droht eine unbedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Anwalt der ersten Stunde

X wird der Hehlerei verdächtigt. Die Polizeibeamten bringen X auf das Polizeirevier und belehren ihn vorschriftsgemäss nach Art. 158 StPO. X möchte, basierend auf Art. 158 I lit. c i.V.m. Art. 159 I StPO, einen Anwalt der ersten Stunde beiziehen. Vorher werde er kein Wort sagen. X kontaktiert vom Polizeirevier aus den bekannten und vor allem sehr erfolgreichen Strafverteidiger A. A kann aber nicht sofort (es ist 19.00 Uhr Abends) sondern erst kommenden Morgen früh um 09.00 Uhr auf dem Polizeirevier erscheinen. Müssen die Polizeibeamten auf A warten bzw. kann X auf Vertretung durch A beharren?

BGE 98 IV 83

- Am 19. Januar 1971 begab sich Heinz Arn zusammen mit seiner bei ihm in Thun wohnenden Freundin Anna Schaller in das Modegeschäft Spengler in Bern.
- Beim Eingang holte er auf Anweisung seiner Freundin eine grosse Plastik-Tragtasche.



BGE 98 IV 83

- Im Beisein von Arn suchte sich Anna Schaller in der Damenkleiderabteilung vier Kleider aus.
- Zwei der Kleider verstaute sie in der Plastiktasche, die sie dem Angeschuldigten zum Tragen übergab.
- Gemeinsam fuhren die beiden hierauf die Rolltreppe hinunter und verliessen das Geschäft, ohne die Kleider zu bezahlen.



Weitere Übungsfälle

Gertrud ist Beschuldigte in einem Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution gemäss StGB 195. Kann sie sich von ihrer Nichte verteidigen lassen, welche wenige Tage zuvor ein juristisches Studium mit hervorragenden Noten abgeschlossen hat?

Bernd soll als beschuldigte Person von der Staatsanwaltschaft einvernommen werden. Darf die Verteidigung von einem Geständnis abraten, obwohl sie weiss, dass Bernd schuldig ist?

Samuel erfährt, dass seine Ehegattin eine Liebesbeziehung mit seiner amtlichen Verteidigung begonnen hat. Kann Samuel einen anderen Verteidiger verlangen?

Der einschlägig vorbestrafte Marcel wird beschuldigt gegen StGB 261^{bis} (Rassendiskriminierung) verstossen zu haben. Marcel verfasst eine Schrift mit überwiegend politischem Inhalt und fordert seine amtliche Verteidigung auf, diese in der Hauptverhandlung zu verlesen. Muss die Verteidigung dieser Forderung nachkommen?

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen